

Hafenordnung

Villa am See – Klubhaus & Hafen

§1 Betreiberin der Marina

Der Sportboothafen der Villa am See – Klubhaus & Hafen ist eine Anlage der Stadt Wildau, betrieben durch die ereigniswelten location & service GmbH und dient dem gewerblichen und privaten Wassersportverkehr sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten, der Pflege und dem Ansehen des Bootssports. Voraussetzungen hierfür sind die Beachtung der zum Nutzen der Gemeinschaft gültigen Regeln durch alle tangierenden Personen sowie durch die Gäste. Die Geschäftsführung der Betreiberin und die von ihr bestimmten Organe sorgen für die Einhaltung dieser Regeln, die sich aus der Geschäftsvereinbarung, der Hafenordnung, den Mietverträgen und ggf. besonderen Auflagen ergeben. Die allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen finden innerhalb des Hafengebietes gleichfalls ihre Anwendung.

§2 Geltungsbereich

- a) Die Hafenordnung gilt für das gesamte Hafengebiet nebst Parkplätzen, Stegen, Wegen, WC- und Entsorgungsbereichen sowie diverser Grün- und Spielflächen und dient der Ausübung des Wasser- und Freizeitsports.
- b) Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken, die Hafeneinfahrt sowie die Hafens- sowie Steganlagen und die entsprechenden Zuwegungen bzw. angrenzenden Landteile.

§3 Benutzung

- a) Das Befahren und Betreten des gesamten Hafengeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder. Kinder dürfen sich auf dem Hafengelände zu keinem Zeitpunkt ohne Aufsicht aufhalten, dieses passieren oder die zugehörigen Einrichtungen nutzen.
- b) Der Hafen soll nur von Sportbooten und Kleinfahrzeugen bis zu einer Länge von max. 14 Metern und einem Tiefgang von maximal 1,50 Meter benutzt werden. Die einzelnen Tiefen sind je Liegeplatz vor der Einfahrt in die Hafenanlage über den Hafenmeister abzuklären. Ausnahmen vom festgelegten Tiefgang kann der Hafenmeister gestatten oder sind ausgewiesen.
- c) Die Nutzung des Hafens ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Preisliste dokumentiert.
- d) Schiffsführer, die einen zeitlich längeren Liegeplatz im Hafen haben, sollen diesen beim Hafenmeister an- und abmelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres ihr Boot erstmalig zu Wasser lassen bzw. den Hafen anlaufen. Das gilt auch für das letztmalig aus dem Wasser holen bzw. aus dem Hafen auslaufen. Wenn ein Sportboot länger als zwei Tage (48 Stunden) nicht im Hafen liegt, ist dieses auch beim Hafenmeister anzuzeigen.
- e) Das Überwintern von Booten im Hafenbecken ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der gesonderten und schriftlichen Genehmigung des Hafenmeisters und der Geschäftsführung.

§4 Zuweisung der Liegeplätze

- a) Die im Hafen befindlichen fortlaufend nummerierten Wasserliegeplätze werden gemäß Bestimmungen und schriftlichen Mietverträgen temporär vergeben.
- b) Die Sportboothafen der Villa am See hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im Interesse des Hafensbetriebes und der Liegeplatzordnung erforderlich erscheint. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

§5 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- a) Fahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Hafen nur in kleinster Fahrstufe gefahren werden. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden.
- b) Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben sich davon zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.
 - c) Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafenbecken und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
- d) Die Anlegestelle für den Personenschiffsverkehr ist frei zuhalten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters benutzt werden.
- e) Toiletten in den Sportbooten dürfen während der Liegezeit im Hafen nur benutzt werden, wenn Sie einen separaten Fäkalientank installiert haben. Ansonsten sind die ausgewiesenen Toiletten des Wasserwanderliegeplatzes zu nutzen.
 - f) Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Die Hundehalter haben die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen und dem Restmüll entsprechend zuzuführen.
- g) Das Betanken der Boote ist ausschließlich an den offiziellen Wassertankstellen gestattet, aber nicht im Hafen. Für alle, egal ob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, haftet der Verursacher.
 - h) Das Fischen und Baden im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt ist generell verboten. Zuwiderhandlungen können zu einer Abmahnung, zum Ausschluss von der Nutzung des Hafengeländes und zu Schadensersatzforderungen führen.

§6 Verhalten auf Liegeplätzen

- a) Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters erlaubt.
- b) Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle jeglicher Art dürfen nicht im Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände gelagert oder entsorgt werden.
- c) Es ist streng untersagt, Kraftstoffe, Öl oder Ölreste in das Hafenbecken zu gießen oder die Bilge zu lenzen.
- d) Es ist verboten, Stoffe die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnte, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen und unverzüglich den Hafenmeister sowie die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.
- e) Stege, Wege, Grün- und Spielflächen und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör usw. belegt bzw. blockiert werden.
 - f) Abfall jeder Art ist nach den geltenden Bestimmungen zu sortieren und zu entsorgen.
- g) Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen können zu einem zeitlich befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Hafennutzung führen. Für durch Zuwiderhandlungen entstehende Schäden, Beseitigungskosten und Mehraufwand haften die Mieter der Anlegestelle sowie die verantwortlichen Personen.

§7 Kraftfahrzeugverkehr, Park- und Trailerplätze

- a) Öffentlich zugänglich sind die Verkehrswege, die Parkplätze, der Platz der Hafenmeisterei, die WCs und die gastronomischen Bereiche. Das Befahren und Begehen dieser Flächen sind nur Liegeplatzinhabern und Gästen der Villa am See gestattet. Hinweisschilder sind zu beachten.
- b) Die Liegeplätze der Boote und die Steganlagen sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Der Hafenmeister entscheidet über die Berechtigung.
 - c) Kraftfahrzeuge und Trailer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätzen außerhalb des Geländes der Villa am See abgestellt werden. Die Parkflächen dürfen nicht mit anderen Gegenständen belegt werden.
 - d) Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist vor und auf dem Gelände der Villa am See grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung des Betreibers.

§8 Versorgung mit Strom und Wasser

- a) Die Entnahme von Strom ist abhängig vom Liegeplatzvertrag bzw. vom gezahlten Nutzungsendgeld der Tagesgäste. Ansonsten sind die Stromautomaten durch Geldeinwurf zu bedienen.
- b) Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der gültigen VDE DIN 0100 Norm entspricht. Es dürfen nur zugelassene Kabel verwendet werden.
 - c) Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.
 - d) Die Entnahme von Trinkwasser ist abhängig vom Liegeplatzvertrag bzw. vom gezahlten Nutzungsendgeld der Tagesgäste. Trinkwasser kann über den Hafenmeister bezogen werden.
 - e) Das Waschen von Booten mit Trinkwasser ist nicht gestattet.
 - f) Die Nutzung der Anlagen ist abhängig vom Liegeplatzvertrag. Für die Benutzung kann gegen Pfandgebühr beim Hafenmeister pro Liegeplatz ein Schlüssel temporär erworben werden. Die Weitergabe dieses Schlüssels ist nicht gestattet. Ausnahme ist die kurzfristige Weitergabe des Schlüssels an Bordgäste des Liegeplatzinhabers. Familienangehörige sind keine Gäste im Sinne dieser Verordnung. Der Missbrauch des Schlüssels führt zur Abmahnung und stellt einen groben Verstoß dar.

§9 Haftung

- a) Die Villa am See stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf und vor dem Gelände abgestellte Kraftfahrzeuge und Trailer. Eine Haftung für Beschädigungen oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Trailern oder Zubehör ist ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Villa am See, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- b) Die Liegeplatzinhaber und Gastlieger haften für Schäden die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzungen oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen des Hafens und der Villa am See verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z. B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
- c) Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann die Marina der Villa am See Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen bzw. der bestehende Mietvertrag, auch fristlos, gekündigt werden.

d) Eine Haftpflichtversicherung für Sport- und andere Freizeitboote ist beim Hafenmeister nachzuweisen bzw. zu hinterlegen.

§10 Geltung

Die Hafenordnung gilt als Bestandteil aller Mietverträge und für alle Gastlieger. Sie kann von der Geschäftsführung der ereigniswelten location & service GmbH, als Betreiber der Hafenanlage der Villa am See, laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang im Hafen, im Hafenmeisterbüro oder in einer anderen geeigneten Form in Kraft.

Wildau, 01.07.2016

**Geschäftsführerin S. Meißner
ereigniswelten location & service GmbH**

**Hafenmeister M. Tauchmann
Villa am See – Klubhaus & Hafen**